*Turn- und Sportverein Bemerode von 1896 e. V.*

Beitragsordnung

§ 1 BEITRAGSPFLICHT 1

§ 2 BEGINN DER BEITRAGSPFLICHT 1

§ 3 RUHEN DER BEITRAGSPFLICHT 1

§ 4 ENDE DER BEITRAGSPFLICHT 1

§ 5 BEITRAGSHÖHE 2

§ 6 AUFNAHMEGEBÜHREN 2

§ 7 ÄNDERUNG DER BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHREN 2

§ 8 ZAHLUNGSWEISE 2

§ 9 ZAHLUNGSVERZUG 3

§ 10 INKRAFTTRETEN 3

ANLAGE ZUR BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Beitragspflicht

Gemäß § 39 der Satzung des Turn- und Sportvereins Bemerode von 1896 e. V. in der Fassung vom 16.10.2019 haben die Mitglieder Beiträge und allgemeine Umlagen zu zahlen.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monatsersten.

§ 3 Ruhen der Beitragspflicht

Mitglieder, die einen Freiwilligendienst ableisten, können auf Antrag gegen Vorlage der Arbeitsvereinbarung für die Dauer dieser Maßnahme von der Beitragspflicht befreit werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstes hat das Mitglied vom folgenden Monatsersten wieder Beitrag zu zahlen.

§ 4 Ende der Beitragspflicht

- 1 -

#

1. Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des vorangegangenen Monatsletzten. Beiträge, die für den Todesmonat und darüber hinaus bereits gezahlt wurden, werden auf Antrag der Erben erstattet.

1. Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht zum Ende eines Kalendervierteljahres, mit einer vorherigen Kündigungsfrist von 6 Wochen.

1. Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.

§ 5 Beitragshöhe

1. Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

1. Mitglieder einer Familie zahlen einen Familienbeitrag, der aus einem ermäßigten Beitrag und einem Zusatzbeitrag für max. 4 Familienmitglieder besteht.

 Der Familienbeitrag gilt für Ehepaare, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder

 alleinerziehende Mütter und Väter, die mit in Ausbildung befindlichen, ledigen (leiblichen, Stief-, Pflege

 oder Adoptiv-) Kindern bis zum 25. Lebensjahr in einem Haushalt leben.

1. Die Beitragsermäßigung für Jugendmitglieder endet mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie das

18. Lebensjahr vollendet haben.

1. Schüler und Auszubildende über 18Jahre sowie Studierende zahlen bei entsprechendem Nachweis den Beitrag für Jugendmitglieder. Eine rückwirkende Erstattung ist ausgeschlossen.

1. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetz Nr. II und durch Ankunftsnachweis als Flüchtlinge /Asylsuchende legitimierte zahlen gegen Vorlage des Bescheides den ermäßigten Beitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Die Begünstigung endet mit Ablauf des Quartals in dem die Voraussetzungen nicht mehr gelten.

1. Aktive Mitglieder können auf Antrag befristet als passive geführt werden, sofern eine mindestens 6-monatige Erkrankung die Ausführung des Sports verhindert. Diese Frist gilt auch für Auslandsaufenthalte.

1. Die Beiträge in der jeweils gültigen Höhe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 6 Aufnahmegebühren

1. Von jedem neu eingetretenen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sofern das Mitglied einen ermäßigten Beitrag zahlt, ist auch die Aufnahmegebühr zu ermäßigen.

1. Die Aufnahmegebühren in der jeweils gültigen Höhe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 7 Änderung der Beiträge und Aufnahmegebühren

Wird die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren von der Mitgliederversammlung (§ 14 der Vereinssatzung) neu festgesetzt, werden die Mitglieder in geeigneter Form unterrichtet. Entsprechendes gilt für allgemeine Umlagen und Mahngebühren.

§ 8 Zahlungsweise

1. Die Beiträge sind

* 1. bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 15. des 1. Quartalmonats,

* 1. bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli,

* 1. bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 15. Februar des Beitragsjahres

auf eines der bestehenden Vereinskonten, unter Nennung der Mitgliedsnummern, zu zahlen.

1. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

1. Beginnt die Beitragspflicht erst zum 3. Quartalsmonat, brauchen der Beitrag für diesen Monat und die Aufnahmegebühr erst zusammen mit dem nächsten Vierteljahresbeitrag gezahlt zu werden.

1. Die Mitglieder sollen den Verein ermächtigen, fällige Beiträge per Lastschrift von ihrem Konto abzubuchen. Von dem Mitglied sind die dem Verein durch Nichteinlösung von Lastschriften entstehenden Kosten sowie evtl. anfallende Mahngebühren zu tragen.

1. Fällige Beiträge per Lastschrift werden

* 1. bei vierteljährlichem Einzug bis zum 15. des 1. Quartalsmonats,

* 1. bei halbjährlichem Einzug jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli,

* 1. bei jährlichem Einzug bis zum 15. Februar des Beitragsjahres

 eingezogen.

Ist der 15. des jeweiligen Monats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird der Beitrag am nächsten Bankarbeitstag eingezogen.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Mitglieder, die Beitrag und allgemeine Umlagen nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt haben, werden zur Zahlung der geschuldeten Summe innerhalb 2 Wochen aufgefordert. Es wird eine Mahngebühr erhoben.

1. Wird die geschuldete Summe nicht fristgerecht gezahlt, wird das Mitglied unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr und unter Androhung des möglichen Ausschlusses (§ 10 der Vereinssatzung) durch eingeschriebenen Brief ein 2. Mal aufgefordert, die geschuldete Summe und die Mahngebühr innerhalb von 2 Wochen zu zahlen.

1. Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht nachkommen, wird unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr eine letzte Mahnung versandt. Sollte diese ebenfalls erfolglos sein, wird das Ausschlussverfahren gem. § 10 der Vereinssatzung eingeleitet.

1. Die Mahngebühren in der jeweils gültigen Höhe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.03.2023in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung

 Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge ab 1.4.2024 1 Monatsbeitrag

Mitgliederbeiträge monatlich

- Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres 22,00 EUR

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 14,00 EUR

- Schüler und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lj., Studenten 14,00 EUR

 (bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung)

- Familien (Eltern und Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre), 1. Mitglied 32,00 EUR

 jedes 2., 3. und 4. Familienmitglied 7,00 EUR

 maximaler Familienbeitrag 53,00 EUR

- passive Mitglieder, Erw. Eltern-Kind-Turnen 5,00 EUR

-Verwaltungsgebühr für Rechnungszahler 1,00 EUR monatlich

Umlagen

- Yoga/mtl. 8,00 EUR

- Tanzen/Paar/mtl. 20,00 EUR

- Hockey Aufnahmegebühr 50,00 EUR,

 jährlich Erw./Jugendliche 120,- EUR, Familien 200,- EUR

- Fußball/Kinder und Jugendliche mtl. 2,50 EUR/Erwachsene mtl. 1,--EUR

- Tennis, Erwachsene und Kinder/Jugendliche ohne Eltern in der Sparte 80,00 EUR

 Kinder/Jugendliche 40,00 EUR